



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 gg)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/70. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007, 63/54 vom 2. Dezember 2008, 65/55 vom 8. Dezember 2010, 67/36 vom 3. Dezember 2012 und 69/57 vom 2. Dezember 2014,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30, 63/54, 65/55, 67/36 und 69/57 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs¹ wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in seinem Bericht an den Generalsekretär zu diesem Thema² erklärt, dass über die langfristigen Umweltauswirkungen von abgereichertem Uran nach wie vor große wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere was die langfristige Verseuchung des Grundwassers betrifft, und einen Vorsorgeansatz für die Verwendung von abgereichertem Uran fordert,

¹ A/63/170 und Add.1, A/65/129 und Add.1, A/67/177 und Add.1, A/69/151 und A/71/139.

² A/65/129/Add.1, Abschn. III.



in der Überzeugung, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

feststellend, dass es weiterer Forschungsarbeiten bedarf, um die Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in Konfliktsituationen zu bewerten,

sowie in Anbetracht der technischen und finanziellen Hürden, denen sich betroffene Staaten nach Konflikten bei der Durchführung von den internationalen Standards für die Behandlung radioaktiver Abfälle entsprechenden Sanierungsmaßnahmen für Orte, Infrastruktur und Material gegenübersehen, die durch Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, kontaminiert sind,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann, und der anhaltenden Besorgnis der betroffenen Staaten und Gemeinwesen, von Gesundheitsexperten und der Zivilgesellschaft über diese Auswirkungen,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 69/57 und früheren Resolutionen zu diesem Thema ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Entwicklung der in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten genau zu verfolgen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung und Räumung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, den Staaten, die von der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, betroffen sind, Hilfe zu gewähren, insbesondere bei der Ermittlung kontaminierter Standorte und kontaminierten Materials und dem Umgang damit;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016